
Konkurse Faillites Fallimenti

No 29 Freitag, 10.02.2006 124. Jahrgang

1. *Schuldnerin:* **Riag Immobilien AG**, Dorfstrasse 69,
5210 Windisch
2. *Ort und Datum der Steigerung:* 5200 Brugg, 27.03.2006.
3. *Zeit/Lokal:* 15.00 Uhr, Gerichtssaal des Bezirksgerichts
Brugg, Hauptstrasse 60 (2. Stock)
4. *Steigerungsbedingungen liegen auf vom:* 20.02.2006 bis
01.03.2006
Ort: Konkursamt Brugg in Brugg (Hauptstrasse 8, 1. Stock)
5. *Steigerungsobjekte:* Grundbuch Uerkheim Nr. 924, Plan 4,
Parz. 686
33,53 Aren Ackerland, Fabrikquartier
Höchstzulässiger Verkaufspreis CHF 16'765.-
Das Grundstück untersteht dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Es wird landwirtschaftlich genutzt und ist verpachtet.
6. *Bemerkungen:* Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag eine Anzahlung von CHF 10'000.- in bar oder durch einen von einer schweizerischen Bank ausgestellten Check zu leisten. Diese Zahlung erfolgt im Umfang von CHF 2'500.- zur Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung, Rest auf Anrechnung am Zuschlagspreis.
Es wird ausdrücklich auf den Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16.12.1983 sowie die diesbezügliche Verordnung vom 1.10.1984 aufmerksam gemacht.
Die vorliegende Publikation gilt als öffentliche Ausschreibung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Der höchstzulässige Preis gemäss Art. 66 BGBB beträgt CHF 5.-/m². Eine Preisbeschränkung findet jedoch in der Zwangsverwertung keine Anwendung.
Erfolgt der Zuschlag an einen Nichtselbstbewirtschafter, so kann ihm eine Bewilligung erteilt werden, wenn der höchstzulässige Preis von CHF 5.-/m² nicht überschritten wird. Beim Zuschlag zu einem Preis, der den höchstzulässigen Preis überschreitet, kann die Bewilligung einem Selbstbewirtschafter aus dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich, einer Person, die einen in Art. 64 Abs. 1 BGBB aufgeführten Tatbestand geltend machen kann oder dem Gemeinwesen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 65 BGBB erfüllt sind, erteilt werden. Verwandte im Sinne von Art. 62 BGBB bedürfen für den Erwerb keiner Bewilligung durch die Abteilung Landwirtschaft.
Den Steigerungsinteressenten wird empfohlen, bereits vor der Steigerung bei der kantonalen Bewilligungsbehörde, Abteilung Landwirtschaft, dipl. Ing.-Agr. ETH Felix Peter, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, ein schriftliches Gesuch für eine verbindliche und kostenlose Bewilligungszusicherung einzureichen.

Konkursamt Brugg
5201 Brugg 1

(03230502)